

# **Forum Altern**

Dettingen/Teck



# Satzung

# Satzung des Vereins

„Forum Altern“ e. V. - Stand: 18.03.2015



## §1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Forum Altern“ e.V. Trägerverein für die Arbeit mit alternden Menschen und seelsorgerische Begleitung in Dettingen unter Teck.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dettingen/Teck und ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim/Teck eingetragen.

## §2

### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit mit alternden Menschen in der Gemeinde Dettingen/Teck. Das Vereinsziel soll mit Unterstützung durch die gesamte Bevölkerung erreicht werden. Dabei arbeitet der Verein partnerschaftlich insbesondere mit der bürgerlichen Gemeinde Dettingen unter Teck, der evangelischen Kirchengemeinde Dettingen unter Teck sowie der katholischen Kirchengemeinde Maria Königin (Kirchheim unter Teck) zusammen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hat der Verein die Aufgabe, durch die bereits vorhandene Vernetzung der offenen Einrichtungen und Angebote und im Zusammenwirken mit allen an der Arbeit mit alternden Menschen beteiligten freien und öffentlichen Trägern, alternden Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen offenen Angebote zur Verfügung zu stellen, sowie darauf hinzuwirken, dass solche Angebote bedarfsgerecht geschaffen werden. Dazu gehören auch Veranstaltungen zur Förderung der Kultur des Alterns, seelsorgerische Aktivitäten, Maßnahmen zur Erhaltung psychischer und organischer Gesundheit, Zuwendungen an bedürftige alte Menschen in Dettingen, etc.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Zuwendungen irgendwelcher Art aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

(6) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand hat der Bewerber das Recht, eine Entscheidung der Mitglieder-versammlung herbeizuführen.

(3) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) durch Austritt. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

d) bei juristischen Personen bei Auflösung, Liquidation oder Konkurs.

### **§4**

#### **Finanzierung**

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Der Vorstand soll alle Möglichkeiten der Mittelbeschaffung bei Bund, Land, Kreis, Gemeinde, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privaten Institutionen ausschöpfen.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (§6)
- b) Vorstand (§7)
- c) Geschäftsführung (§8)

(2) Die Organe des Vereins führen ihr Amt ehrenamtlich und unterliegen den Bestimmungen des §2 Abs.5 der Satzung. Einem ehrenamtlichen Geschäftsführer stehen Aufwandsentschädigungen zu.

## **§6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden des Vorstandes (siehe §7), unter dessen Leitung sie stattfindet, und der Geschäftsführung einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettingen unter Teck mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag beim Vorstand eingeht, der von mindestens einem Drittel der Vereins-Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes unterzeichnet ist.

(4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über seine Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes unter Beachtung des §7,
- b) die jährliche Entlastung des Vorstandes,

- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die
- f) Aufnahme von Vereinsmitgliedern nach §3 Abs.2 Satz 2,
- g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. §3 Abs. 4b),
- h) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(6) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassungen zum vorstehenden Absatz Buchstabe e, f und g erfordern 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende hat seine Stimme daher zu kennzeichnen.(7) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden.

## **§7**

### **Vorstand**

(1) Der Verein wird durch den Vorstand verantwortlich geleitet; dieser ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Alle Personen des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2a) Des Weiteren gehören dem Vorstand an:

- a) der Bürgermeister der Gemeinde Dettingen unter Teck oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter der Gemeinde und
- b) der Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Dettingen unter Teck oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde.

(2b) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 Absatz 2a) gehören dem Vorstand kraft Amtes an. § 7 Absätze 5 und 6 finden keine Anwendung.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter nehmen als Beauftragte des Vorstandes die Leitungsfunktion wahr und sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand soll möglichst überkonfessionell und durch Repräsentanten der Arbeit mit alternden Menschen in Dettingen besetzt sein.

(5) Der gesamte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle 2 Jahre wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt, so dass sich die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder jeweils um 2 Jahre überschneidet. Wenn ein Vorstandsmitglied zwischen den Wahlterminen ausfällt, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters im Amt.

(8) Der Rechenschaftsbericht durch den Vorstand ist nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 31.3. des Folgejahres abzugeben.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

(1) Die Führung der Geschäfte kann der Vorstand auf eine Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung kann hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig werden.

(2) Die Bestellung und Finanzierung eines hauptamtlichen Geschäftsführers regelt eine gesonderte Vereinbarung.

(3) Wird kein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, führt der ehrenamtlich bestellte Geschäftsführer die Geschäfte gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Geschäftsführer erhält eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(5) Aufgaben und Vollmacht des Geschäftsführers werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt. Hierin kann auch

geregelt werden, dass Aufgaben der Geschäftsführung auf Dritte übertragen werden können.

(6) Sollte der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes sein, nimmt er an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nur beratend teil.

## **§9**

### **Niederschriften**

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt und dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet sein müssen.

Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen.

## **§10**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Dettingen/Teck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Kirchheim/Teck) in Kraft.